



Gemeinde Grosshöchstetten

Reglement über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Material

01.01.2024

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Grosshöchstetten (Art. 46, lit. b) vom 10.6.2001 erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgendes

Reglement über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Material

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Allgemeines ¹ Dieses Reglement schafft die Grundlagen für
- a) die Benützung von gemeindeeigenen Liegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen
 - b) die Benützung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Material
 - c) die Benützungsgebühren der Räume und Anlagen sowie Einrichtungen und Material
- ² Dieses Reglement findet keine Anwendung für die Benützung von öffentlichem Grund sowie gemeindeeigenen Anlagen, Plätzen u.ä., welche in einem andern Gemeindereglement geregelt sind.¹
- Art. 2**
Zuständigkeit Gemeinderat Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf dieses Reglement in einer Verordnung
- a) die detaillierten Benützungsbestimmungen und Zuständigkeiten
 - b) die einzelnen Gebührentarife.

2. Benützungsgebühren

- Art. 3**
Benützungsgebühren im Allgemeinen ¹ Die Gemeinde Grosshöchstetten erhebt Benützungsgebühren
- a) für die Benützung gemeindeeigener Räume und Anlagen sowie deren Mobiliar/Infrastruktur
 - b) für die Benützung gemeindeeigenem Mobiliar und Material
- ² Sie tragen den Infrastruktur- und Betriebskosten Rechnung. Sie berücksichtigen Art und Grösse der Räume und Anlagen sowie die vorhandene Infrastruktur.
- ³ Sie erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige und/oder für kommerzielle Zwecke.
- ⁴ Sie werden für einmalige und/oder regelmässige Benützungen erhoben.
- Art. 4**
Auslagen, besonderer Aufwand Zusätzlich zu den Benützungsgebühren können
- a) Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind,
 - b) besonderer Personalaufwand (wie Reinigung übermässig beanspruchter Räume, Bedienung empfindlicher Geräte und dergleichen) verrechnet werden.

¹ Schwimmbad, öffentliche Parkplätze

Gebührenpflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Räume und Anlagen, Einrichtungen und Materialien benutzt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.</p> <p>² Befinden sich Liegenschaften und Anlagen mit der Gemeinde im Miteigentum, ist die Benützung von Räumen und Anlagen, Einrichtungen und Materialien durch die anderen Miteigentümerschaften² kostenlos.</p>
Gebührenbefreiung, besondere Fälle	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann in der Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereine mit Sitz in Grosshöchstetten b) Nutzungen für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Gemeinde und/oder der Schule Grosshöchstetten <p>von der Benützungsgebühr ganz oder teilweise befreien.</p> <p>² Von einer Benützungsgebühr kann auf Gesuch hin ganz oder teilweise abgesehen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Jugend oder der Bildung oder der Kultur oder des Breitensports b) wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde. <p>Über Gesuche entscheidet die in der Verordnung bezeichnete zuständige Stelle.</p> <p>³ Über Ausnahmeregelungen und Sonderbenützungen sowie deren Benützungsgebühren, welche im Reglement nicht explizit geregelt sind, entscheidet die in der Verordnung bezeichnete zuständige Stelle.</p>

3. Schlussbestimmungen

Gebührenreglement	<p>Art. 7</p> <p>Das Gebührenreglement der Gemeinde Grosshöchstetten ist subsidiär anwendbar.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 8</p> <p>Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.</p>
Anpassung bisheriges Recht	<p>Art. 9</p> <p>¹ Mit Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Reglement über die Benützung von Gemeindeliegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Grosshöchstetten vom 28.11.2017 aufgehoben.</p> <p>² Mit Inkraftsetzung dieses Reglement wird das Kommissionsreglement der Gemeinde Grosshöchstetten vom 16.12.2013 wie folgt angepasst:</p> <p>Anhang VIII Kommission für Kultur und Sport</p> <p>⁵ lit. n die Sport- und Freizeitanlagen sowie Turnhallen ausserhalb des Schulbetriebs gemäss Reglement <i>über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Material vom 14.11.2023.</i></p>

² Miteigentum der Liegenschaft Riedstrasse 14, Schlosswil (Gemeindesaal) durch ref. Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshochstetten hat dieses Reglement am 14.11.2023 genehmigt.

Grosshochstetten, 15.11.2023

Gemeinderat Grosshochstetten

Die Prasidentin



Christine Hofer

Der Geschaftsleiter



Beat Graf

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 24.11.2023 bis am 27.12.2023 bei der Gemeindeverwaltung offentlich aufgelegt. Der Erlass des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen vom 23.11.2023 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshochstetten, 28.12.2023

Der Geschaftsleiter



Beat Graf